

Fachveranstaltung „Druckgeräte“

Achim Bothe, Castrop-Rauxel

Zum Thema „Druckgeräte“ fand am 5. 5. 1999 im Haus der Technik in Essen unter der Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Braun eine aktuelle Fachveranstaltung statt. Die Vortragsveranstaltung war in drei Sektionen unterteilt und mit über sechzig Teilnehmern gut besucht, wobei die Teilnehmer vorwiegend aus der chemischen Industrie kamen.

Sektion 1 „Harmonisierte Rechtsvorschriften für Druckgeräte“

Dipl.-Ing. Braun, Technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und Leiter des Fachausschusses „Druckbehälter“-FAD stellte

zu Beginn das Grundkonzept, den Aufbau und den Inhalt der Druckgeräterichtlinie vor (siehe Bild).

Durch den EWG-Vertrag soll der freie Warenverkehr innerhalb der europäischen Gemeinschaft ermöglicht werden. Im EWG-Vertrag werden daher im Artikel 95 (früher Artikel 100a) Beschaffenheitsanforderungen an den Bau und die Ausrüstung gestellt.

Diese Beschaffenheitsanforderungen werden in der EG-Richtlinie für Druckgeräte präzisiert. Die EG-Richtlinie für Druckgeräte muß durch die Bundesregierung vollständig umgesetzt werden. Die nationale Umsetzung muß bis zum 29. November dieses Jahres erfolgen, und es folgt dann eine erste Anwendung innerhalb einer Übergangszeit von 30 Monaten. In dieser Übergangszeit darf weiterhin nach den bisher geltenden nationalen Vorschriften gearbeitet werden, die Übergangszeit endet am 29. Mai 2002. Die EG-Richtlinie unterteilt wie die Druckbehälterverordnung die Druckbehälter und die Rohrleitungen in unterschiedliche Prüfgruppen, wobei jedoch die Prüfgruppen

zum Autor
Prof. Dr.-Ing.
Achim Bothe,
Castrop-Rauxel



teilweise erheblich von den Prüfgruppen der Druckbehälterverordnung abweichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die technischen Spezifikationen sollen in europäischen Normen erarbeitet werden. Für die Kältetechnik ist die EN 378 Teil 1 bis Teil 4 hierfür von besonderer Bedeutung. Es besteht bei Einhaltung der EN 378 die „Vermutungswirkung“, daß die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie erfüllt werden.

Im EWG-Vertrag Artikel 137 (früher 118a) werden die Betriebsanforderungen an die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung und die Prüfung formuliert. Dieser Artikel beschreibt jedoch nur Mindestanforderungen, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten die Anforderungen erweitern dürfen. Hier erfolgt also nicht zwangsweise eine Umsetzung 1:1 wie bei den Beschaffenheitsanforderungen (Artikel 95).



Fachveranstaltung „Druckgeräte“ am 5. Mai im Haus der Technik in Essen

Sektion 2 „Betriebliche Überwachung von Druckgeräten“

Die Gestaltung der zukünftigen Betriebs-sicherheitsverordnung wurde durch Herrn MinRat. Dipl.-Ing. U. Lange vom Ministeri-

MinRat Dipl.-Ing. U. Lange referierte über die künftige Betriebs-sicherheitsverordnung in NRW



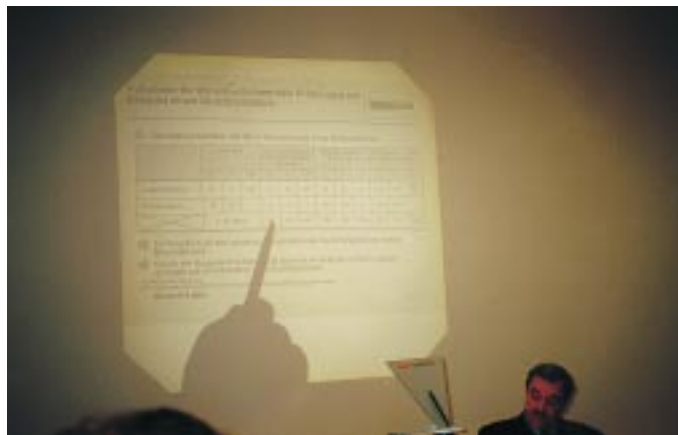
Konsens wurde jedoch bisher nicht gefunden, ein Entwurf liegt daher noch nicht vor.

Nach meiner Meinung wird die zu erstellende Betriebssicherheitsverordnung von entscheidender Bedeutung für den Be-

um für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Bild) vorgestellt. Für die Neukonzeption des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen müssen die Ermächtigungsgrundlagen im Gerätesicherheitsgesetz angepaßt werden. Durch das bisherige nationale Regelwerk wurde ein geschlossenes Sicherheitssystem zur Verfügung gestellt, welches aus den einzelnen Bestandteilen:

- Beschaffenheitsanforderungen,
- betriebliche Anforderungen,
- und Prüfanforderungen besteht.

Das bisher erreichte Sicherheitsniveau kann nur dann beibehalten werden, wenn alle drei Anforderungen gemeinsam gesehen werden. Werden die Beschaffenheitsanforderungen reduziert, so kann das Sicherheitsniveau zum Beispiel durch höhere betriebliche Anforderungen oder durch häufigere Prüfungen kompensiert werden. Um rechtzeitig für Betreiber, Überwachungsbehörden und Prüfinstitutionen Handlungsgrundlagen zu schaffen, müssen Betriebsvorschriften entwickelt und verabschiedet werden. Ziel dieser Betriebssicherheitsverordnung wird in erster Linie sein, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Daher haben die Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in einer Reihe von Beratungen Grundsätze für eine zukünftige Betriebssicherheitsverordnung aufgestellt. Dabei konnte man Eckpunkte zu der Verordnung bestimmen, ein gemeinsamer



Die Auswirkungen der Druckgeräterichtlinie auf die betriebliche Sicherheit von Druckgeräten wurde von Dipl.-Ing. H. Marchner (TÜV Süddeutschland) dargestellt

treiber von Kälteanlagen werden, hierzu ein Beispiel. Die bisherige Prüfung der Druckbehälter in Kälteanlagen mit geschlossenem Kreislauf wurde gemäß Anhang II Nr. 14 der Druckbehälterverordnung bei Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Ich hoffe, daß diese Prüffrist für die Kälteanlagen in der neuen Betriebssicherheitsverordnung für die Rohrleitungen und für die Druckbehälter erneut aufgenommen wird, da es sonst zu erheblichen Stillstandszeiten und Kosten während des Betriebs der Anlage kommen kann.



Dipl.-Ing. Braun, Technischer Aufsichtsbeamter und Leiter des Fachausschusses „Druckbehälter“ FAD bei seinem Einführungsvortrag

Sektion 3 „Anlagen mit Überwachungspflicht durch unabhängige Dritte“

Die Auswirkungen der Druckgeräterichtlinie auf die betriebliche Sicherheit von Druckgeräten wurden durch Herrn Dipl.-Ing. H. Marchner vom TÜV Süddeutschland, Zentralbereich Anlagentechnik, aufgezeigt (siehe Bild). Wie bereits vorstehend beschrieben, stellt die bisherige Prüfung von Druckgeräten einen Baustein für das Sicherheitsniveau dar. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb von Druckbehältern werden bisher durch die erstmalige Prüfung und durch wiederkehrende Prüfungen kontrolliert. Diese Überprüfungen wurden durch Sachverständige der TÜO durchgeführt, welche durch ihre Ausbildung und Schulung intensiv auf diese Prüfaufgaben vorbereitet werden. Zukünftig werden die Prüfun-

gen durch benannte Stellen durchgeführt und das Ergebnis der Prüfung durch die CE-Kennzeichnung dokumentiert. Das CE-Kennzeichen stellt aber gegenüber der bisherigen TÜ-Kennzeichnung kein Qualitätsmerkmal dar. Die Kennnummer der benannten Stelle bringt zum Ausdruck, daß die benannte Stelle in das Prüfverfahren eingebunden war. Je nach Modul ergeben sich hierzu unterschiedliche Prüftiefen.

Dem Betreiber oder Hersteller einer Anlage muß daher bewußt sein, daß je nach Hersteller unterschiedliche Module oder QS-Systeme herangezogen werden. Die Qualität der Druckbehälter oder der Ausrüstungsteile kann trotz CE-Kennzeichnung erheblich voneinander abweichen. Es wird daher zukünftig immer wichtiger, sich Hersteller seines Vertrauens auszuwählen, so daß ein vorgegebenes Qualitätsniveau eingehalten werden kann. Dieses Qualitätsniveau der Herstellung wird dann im Zusammenhang zu sehen sein mit der zu erstellenden Betriebssicherheitsverordnung und den daraus resultierenden Prüfungen.

Inwieweit die verstärkte nationale und internationale Konkurrenzsituation unter den benannten Stellen zu einer Verminderung des Sicherheitsniveaus führt, bleibt abzuwarten.

Die Vortragsveranstaltung im Haus der Technik hat einen Einblick in das neu zu erstellende Regelwerk gegeben. Die Referenten haben auf fachlich hohem Niveau einen Überblick gegeben, wobei ich hoffe, daß die Vortragsveranstaltung in regelmäßigen Abständen wiederholt wird, so daß die Anlagenbetreiber sachlich über den letzten Stand der Entwicklungen informiert werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch Vertreter aus der Kältetechnik an diesen Seminaren teilnehmen würden, da die Betriebssicherheitsverordnung von entscheidender Bedeutung für den Betrieb der Kälteanlagen sein wird. □

Honeywell übernimmt „Gewerbekälte“ von Egelhof

Das Produktgeschäft der Haus- und Gebäudeautomation von Honeywell in Europa ist durch zwei neue Akquisitionen und ein Joint-venture erweitert worden. Neben einer Ausweitung des Bereichs Kälte- und Klimatechnik werden auch neuartige Produkte für Gebäudesicherheit das Angebot von Honeywell ergänzen.

Kälte und Klima

Mit Wirkung vom 8. Juni 1999 hat die Honeywell AG, Offenbach, den Geschäftsbereich „Gewerbekälte“ der Egelhof S.A., Breitenbach (Elsaß/Frankreich), erworben. Dieser Bereich ist bei Egelhof in der Betriebsstätte Villé im Elsaß angesiedelt und wird nach der Akquisition in die Honeywell-Fabrik nach Mosbach (Baden) verlagert, wo seit Jahresende 1998 auch Honeywell Flica ansässig ist, das ebenfalls in diesem Marktsegment tätig ist. Zusammen mit Honeywell Elm in Glasgow (Schottland) bilden diese Einheiten das europäische Center of Excellence „Cooling & Refrigeration“ (Kälte- und Klimatechnik), das unter der Leitung von Michel van Roozendaal ein jährliches Umsatzvolumen von rund 70 Millionen Mark anstrebt.

Der Bereich „Gewerbekälte“ von Egelhof bringt thermostatische Expansionsventile, druckgeregelte Expansionsventile, Leistungsregler, Verdampfungsdruckregler, thermostatisch geregelte Nachspritzventile, Druckausgleichsleitungen und Rückschlagventile in das Honeywell-Angebot ein.

Zum Ausbau der Systemkompetenz beabsichtigt Honeywell zusätzlich, mit der Otto Egelhof GmbH & Co., Fellbach

bei Stuttgart, bei der Entwicklung, der Integration und dem Vertrieb von Systemen für die Gewerbekälte zusammenzuarbeiten. Zielkunden sind Supermärkte und Lebensmittellager in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dies ist der Inhalt eines Joint-Venture-Vertrages, den Honeywell mit Egelhof abgeschlossen hat. Die neue Gesellschaft bürgerlichen Rechts heißt „Honeywell & Egelhof Systeme für die Gewerbekälte“.

Mehr Sicherheit

Eine internationale Akquisition wird das Portfolio von Honeywell im Bereich sicherheitstechnische Produkte erweitern. Wie Honeywell im Juni 1999 bekannt gegeben hat, wird es das Unternehmen C&K Systems erwerben, einen weltweit tätigen Hersteller von Sicherheitsprodukten für den kleinen und mittleren Gebäudemarkt.

Der Hauptsitz der C&K Systems ist in Folsom/Kalifornien (USA). Das Unternehmen beschäftigt an weltweit 12 Standorten mehr als 1700 Mitarbeiter, davon mehr als 1300 in der Fertigungsstätte in Shenzhen in China. Der Jahresumsatz beträgt über 100 Millionen US-Dollar.

C&K Systems ist schwerpunktmäßig auch im europäischen Markt tätig und hat insbesondere eine gut ausgebaute Vertriebsorganisation in West- und Südeuropa, wo nahezu 40 Prozent des weltweiten Umsatzes erwirtschaftet wird. Das Unternehmen ist tätig auf den Gebieten hochwertige Sensortechnik, Schalltafeln, Funkanwendungen und Videoüberwachung.

(Quelle: Honeywell AG, Offenbach)